***REPUBLIK ÖSTERREICH***
**Der Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Graz**

**Briefanschrift:**
Conrad-von-Hötzendorf-Straße 41
8010 Graz
**Telefon:** 0316/8047-0*
**FAX:** 0316/8047-5610
**E-Mail:**
lgsgraz.praesidium@justiz.gv.at

**Sachbearbeiter:**

**Nebenstelle:** 5001 (DW)

GZ: Jv 2087/09 x-25 - 3

An den
Präsidenten des Oberlandesgerichtes
Graz

Betrifft: ***Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Strafregistergesetz geändert werden***

Das Landesgericht für Strafsachen Graz gibt zum vorliegenden Entwurf folgende **Stellungnahme** ab:

Soweit im folgenden keine Ausführungen getätigt werden, wird dem Entwurf zugestimmt.

Zu folgenden Punkten des Entwurfes werden Anmerkungen gemacht:

§ 46 Absatz 5 StGB

Thema ist die bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe. Mit dem Anliegen, dass es im Falle einer Zusatzstrafe bei getrennter Verbüßung zu keinen Nachteilen für den Strafgefangenen durch getrennte Stichtagsermittlung kommen sollte, wurde bisher in Ergänzung des § 46 Absatz 5 erster Satz StGB folgende Regelung getroffen:

„Wurde auf eine Zusatzstrafe erkannt (§§ 31, 40), so sind



Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

auch bei unterbrochenem Vollzug alle Strafen maßgebend, auf die beim Ausspruch der Zusatzstrafe Bedacht zu nehmen war; *wurde der Verurteilte aus einer dieser Strafen bedingt entlassen, so ist die tatsächlich in Haft zugebrachte Zeit maßgebend.“*

Zur Verdeutlichung soll laut beabsichtigter Novellierung nunmehr der letzte Satzteil lauten;

*„wurde der Verurteilte aus einer dieser Strafen bedingt entlassen, so ist bei Berechnung des Stichtages (§§ 46 Absatz 1 und 2) sowie der noch zu verbüßenden Strafzeit die tatsächlich in Haft zugebrachte Zeit in Abzug zu bringen.“*

Zur Erläuterung angeführt wurde auch ein Beispiel mit zuerst 3 Jahren Freiheitsstrafe mit bedingter Entlassung und dann 1 Jahr Zusatzstrafe.

Verkannt werden dabei die tatsächlichen Probleme der Praxis, weil es kaum noch zu solch einfachen Berechnungsvorgängen bei den Stichtagen kommt und ist die neue textliche Fassung dabei auch nicht klarer, zumal man nicht versteht, was mit dem „Abzug“ der zugebrachten Haftzeit gemeint sein sollte. Verdeutlicht wird das Problem bei komplexeren Beispielen.

**Fall 1**

Jemand bekommt eine teilbedingte Strafe von 24 Monaten mit 8 Monaten unbedingt und 16 Monaten bedingt, wobei er nach Widerruf des bedingten Teiles und gemeinsamen Vollzug unbedingter und bedingter Teil sowie daraus insgesamter bedingter Entlassung bereits 12 Monate an Haft verbüßt hat. Dann wird eine Zusatzstrafe ausgesprochen von 12 Monaten, aktuell vollzogen und es werden aktuell auch noch 8 Monate aus einer nicht im Verhältnis §§ 31, 40 StGB stehenden Verurteilung vollzogen. Es geht somit jetzt um die bedingte Entlassung aus



Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

20 Monaten Freiheitsstrafe mit Ermittlung der Stichtage unter Berücksichtigung der seinerzeitigen Verurteilung, die im Verhältnis §§ 31, 40 StGB steht.

Ergebnis sollte sein:

Aktuell 20 Monate und dazu 8 Monate unbedingt und 16 Monate zu vollziehender bedingter Anteil vorangestellt, ergibt ausgehend von 44 Monaten den Hälftestichtag nach 22 Monaten ab einem fiktivem Strafantritt, worauf angesichts der hier bereits verbüßten 12 Monate Haft nur noch weitere 10 Monate bei dem aktuellen Vollzug bis zum Stichtag benötigt werden.

**Fall 2**

Es wurde erst 4 Monate verbüßt bei bedingter Entlassung aus dem unbedingten Teil mit dem Hälftestichtag, so würden jetzt den 20 Monaten unbedingt verhängte 8 Monate vorangestellt werden, die Berechnung würde ausgehend von 28 Monaten die Hälfte mit 14 Monaten ergeben, davon 4 Monate verbüßt werden berücksichtigt und daher fehlen noch 10 Monate bis zum Hälftestichtag.

**Fall 3**

Es wurden ursprünglich neben 300 Tagessätzen auch 6 Monate Freiheitsstrafe bedingt ausgesprochen, in der Folge und waren 150 Tage Ersatzfreiheitsstrafe sowie der Widerruf der 6 Monate bereits gemeinsam im Vollzug, das machte 11 Monate, führte aber zur Entlassung nach 10 Monaten. Jetzt wieder das Beispiel mit den aktuell 20 Monaten. Es werden die 11 Monate vorangestellt, macht mit aktuell 20 Monaten in Summe 31 Monate und ergibt bei bereits vollzogenen 10 Monate, dass noch 5 Monate und 15 Tage



Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

bis zur Hälfte fehlen.

**Fall 4** - jetzt Kombination mit Vollzugsblöcken.

1. Verurteilung 10 Monate, Vollzug

2. Verurteilung 10 Monate unbedingt und 20 Monate bedingt, nachfolgende Verurteilung ergeht dazu nach §§ 31, 40 StGB. Beide Strafen (1 und 2) werden gemeinsam vollzogen und es kommt zur bedingten Entlassung nach 10 Monaten.

3. Verurteilung als Zusatzstrafe zu 2. Verurteilung 12 Monate

4. Verurteilung 8 Monate, jetzt werden Verurteilungen 3 und 4 gemeinsam vollzogen und es geht um die Stichtagsermittlung. Den 20 Monaten sind die früheren 20 Monate voranzustellen, somit ergeben sich 40 Monate, davon sind 10 Monate verbüßt und es fehlen noch 10 Monate bis zur Hälfte.

**Fall 5** - überschießende Vorhaft, passiert durch das nachfolgende Rechtsmittelverfahren.

1. Verurteilung zu teilbedingt 8 Monate und bedingt, 16 Monate bedingt, verbüßt sind aber durch die Vorhaft 10 Monate. Jetzt wieder die 12 Monate Zusatzstrafe und 8 Monate aus weiterer Verurteilung im Vollzug bedeuten, dass in diesem Fall die Haftzeit sowohl für die Summe der Haftzeit als auch für die Anrechnung der Haft voranzustellen ist. Zu den 20 Monaten kommen die 10 Monate und ergeben den Hälftestichtag nach 15 Monaten, davon abgerechnet die 10 Monate bedeuten, dass aus der aktuellen Haft noch 5 Monate fehlen.

Die Stichtagsermittlung muss somit konsequenterweise immer bezogen auf die aktuell im Sinne des § 46 Absatz 1 StGB als Strafenblock zu berücksichtigenden Freiheitsstrafen geschehen,



Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

....“**wobei bei den in Vollzug stehenden Freiheitsstrafen aus den im Verhältnis der Zusatzstrafe ausgesprochenen Verurteilungen**

**die unbedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen und**

**die in Vollzug gesetzten Freiheitsstrafenteile aus ursprünglich bedingter Strafnachsicht oder Geldstrafen**

**sowie die nach § 46 Absatz 1 erster Satz zu berücksichtigenden Strafen**

**rechnerisch voranzustellen und daraus die Stichtage (§§ 46 Absatz 1 und 2) zu ermitteln sind.“**

So wäre der gesetzliche Auftrag wohl auch nicht sehr einfach zu verstehen, aber wenigstens rechnerisch richtig in eindeutiger Weise ausformuliert. Ob die Problematik allerdings in ihrer Kompliziertheit allgemein verstanden wird und sich letztlich ohne erhebliche Mehrarbeit konsequent vor allem bei einer Entscheidung nach § 265 StPO umsetzen lassen wird, ist eine Frage, die sich so einfach nicht beantworten lässt. Die Entscheidung im Hauptverfahren müsste insbesondere bei der aktuellen Verurteilung zu den 12 Monaten Zusatzstrafe und einer Unterbrechung der aktuellen Untersuchungshaft für den Vollzug der 8 Monate Haft vom Entstehen eines Strafenblocks ausgehen und damit fiktiv bereits mit dem Urteilsausspruch alle obigen Überlegungen einbeziehen, damit allenfalls die in § 265 StPO vorgesehene Entscheidung getroffen werden kann. Wahrlich nur für die Vermeidung einer Ungleichbehandlung bei Zusatzstrafen ein bewundernswerter Aufwand.

(zum Hinweis § 265 StPO: Liegen die zeitlichen Voraussetzungen für die bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe infolge der Anrechnung der Vorhaft, einer im



Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Ausland verbüßten Strafe oder des verbüßten Teiles einer Freiheitsstrafe, auf die nach §§ 31, 40 StGB Bedacht zu nehmen ist, schon im Zeitpunkt des Urteiles vor, so hat das Gericht dem Angeklagten den Rest der Strafe unter Bestimmung einer Probezeit mit Beschluss nachzusehen *(erg. konsequenterweise: oder ihn bedingt zu entlassen)*, wenn auch die übrigen in § 46 StGB genannten Voraussetzungen vorliegen.....)

Bei dieser Gelegenheit stellt sich auch die Frage, warum sich § 46 Absatz 5 StPO nicht in einer gewissen inhaltlichen Anlehnung an § 265 StPO ausformulieren lässt, zumal es doch um einen übereinstimmenden Regelungsinhalt geht.

<u>§ 3a StVG</u>

Mit der Bezugnahme auf 6 Monate an maximaler Haft, die auf diese Weise durch gemeinnützige Leistungen vollzogen werden können, wird das grundsätzliche Problem der Ersatzfreiheitsstrafen bei Finanzvergehen nicht beseitigt, zumal die Ungereimtheit weiterhin darin besteht, dass bei den Geldstrafen nach dem StGB auf das Einkommen und bei den Geldstrafen nach dem FinStrG auf den hinterzogenen Steuerbetrag Bezug genommen wird. Dies führt dazu, dass bei Finanzvergehen eine Stunde gemeinnützige Leistung durchaus einen Gegenwert von mehreren hundert Euro haben kann.

Im Übrigen ist die ungleiche Berechnung der maximalen Stundenanzahl gegenüber der diversionellen Regelung des § 200 Absatz 2 StPO weiterhin nicht beseitigt.

<u>Strafregistergesetz in Verbindung mit StVG</u>

Dass nunmehr § 133a StVG im Strafregister Erwähnung findet mit Bezugnahme auf § 133a Absatz 1 und Absatz 5 StVG klärt



Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

letztlich nur einen Teil der mit dieser Bestimmung des § 133a StVG im Zusammenhang stehenden Probleme. Immerhin werden das vorläufige Absehen mit der Ausreise und die Fortsetzung einer Haft bei Rückkehr Eingang in das Strafregister finden. Offen bleiben weiterhin ausreichend Regelungen im Zusammenhang mit der Ausschreibung zur Verhaftung (wer macht es für wie lange), der Dauer der Ausschreibung und deren Beendigung als Grundlage für eine Vollzugsmeldung, um damit die Tilgungsfrist in Gang zu setzen (§ 2 Absatz 1 Ziffer 5 Strafregistergesetz).

Graz, am 9. November 2009

*Dr. Friedrich Kicker e.h.*
*Präsident des Landesgerichtes*

P:\Begutachtungen Gesetze\Jv2087StVG.odt

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.